

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Dezember 2013

Nr. 50

Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Studien-und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Masterstudiengang Meteorologie

322

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Meteorologie

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457ff), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Dezember 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie vom 10. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 85 vom 10. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 21 vom 21. April 2011), beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 18. Dezember 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ und die Worte „Rektor“ und „Rektorat“ durchgehend durch die Worte „Präsident“ und „Präsidium“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„**(7)** Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 2 begutachtet und bewertet. Einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüfer setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung der beiden Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Der Bewertungszeitraum soll acht Wochen nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2013

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)